



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen  
Änderungsgenehmigung  
für die Firma  
HANSGROHE AG, Auestraße 5 - 9 in 77761 Schiltach  
vom 30.10.2009 - AZ. 54.3/8823.12**

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der HANSGROHE AG in Schiltach auf deren Antrag vom 19.12.2008 i. d. Fassung vom 17.06.2009 nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Werk in Offenburg - Elgersweier zur Erweiterung der bestehenden Anlage.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 30.10.2009 und dessen Rechtsmittelbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

## **1.1**

Der Firma Hansgrohe AG, Auestraße 5-9, 77761 Schiltach wird für das Werk in Offenburg - Elgersweier auf den Flurstücken 783/43, 783/53, 783/63 auf Gemarkung Elgersweier die Genehmigung zum

- Errichten und Betreiben einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen in einem neu zu errichtenden Gebäude (Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV)
- Errichten und Betreiben einer Abwasservorbehandlungsanlage (Genehmigung nach § 45e Wassergesetz)
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für 9 Tonnen sehr giftige Stoffe (Anlage nach Nr. 9.34 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

mit in folgendem wesentlichen Umfang:

- Wirkbadvolumen von 214 m<sup>3</sup>, (zusätzlich zum Altbestand von 83 m<sup>3</sup>)

- Erhöhung der zugelassenen Abwassereinleitungsmenge um 150 m<sup>3</sup>/Tag auf 294 m<sup>3</sup>/Tag und max. 20 m<sup>3</sup>/h (max. Pumpenleistung /Indirekteinleitung) (Altbestand: 144 m<sup>3</sup>/Tag)

erteilt.

## 1.2

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt

- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e Wassergesetz - WG - sowie
- die Baugenehmigung zum Neubau einer Galvanikhalle nach § 49 Landesbauordnung - LBO -

ein.

Diese Entscheidung beinhaltet die Prüfmitteilung nach § 13 Störfall-Verordnung für den Teil-Sicherheitsbericht für den sicherheitsrelevanten Bereich „KS-Galvanik 2“.

### **Hinweis:**

Diese Genehmigung umfasst nicht die eventuell erforderliche Änderung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Gemäß den Antragsunterlagen ist ggf. optional ein Blockheizkraftwerk geplant. Hierbei würde es sich um eine Nebeneinrichtung zu der Galvanik handeln, die bundesimmissionsschutzrechtlich anzuzeigen wäre. Die Anlage müsste die unter 5.4.1.4 der TA-Luft (Verbrennungsmotoranlagen) genannten Anforderungen einhalten.

## 1.3

Diese Entscheidung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

## 1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg in 79104 Freiburg i. Br., Habsburgerstrasse 103, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Entscheidung einschließlich Begründung liegt vom 16.11.2009 bis 30.11.2009 bei der

**Stadt Offenburg - Fachbereich Bauservice Bürgerbüro Bauen / Baurecht -  
Wilhelmstraße 12 in Offenburg**

sowie beim

**Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12 in Freiburg i. Br.,  
Zimmer 324**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg, den 10.11.2009